

# FINANZIELLES REGLEMENT

Version 19/09/2001

## TEIL I. DIE EINNAHMEQUELLEN DER F.S.B.

### Art. 1.

#### Einnahmequellen der F.S.B.

Die Einnahmen der F.S.B. bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen von Klubs, organisierten Vereinen und Einzelmitgliedern;
- b) Entgelt, das der "verantwortliche Organisator" für die mit Roten Punkten (P.R.) dotierten "offiziellen", "homologierten" und "regionalen" Wettkämpfe der F.S.B. entrichten muss;
- c) Nenngeldern für „offizielle Wettkämpfe“;
- d) Gebühren, die Vereine für die Vergabe von zusätzlichen P.R. an ihre Mitglieder entrichten können;
- e) Gebühren, die Vereine für die Vergabe von Grünen Punkten ("P.V.") an ihre Mitglieder entrichten können;
- f) Kautionen, die bei sog. „leichtsinnigen“ Berufungen und Protesten von der F.S.B. einbehalten werden (Art. 7);<sup>1</sup>
- g) Zinsen und Bussen für Zahlungsverzögerungen;
- h) Renditen des F.S.B.-Vermögens;
- i) Materialverkauf der F.S.B.;
- j) Sponsoring, Gaben und anderen Geschenken;
- k) anderen Einnahmen, namentlich jenen, die von der F.S.B.-Generalversammlung beschlossen werden.

### Art. 2.

#### a) Jahresbeiträge

Klubs, Vereinigungen und Einzelmitglieder bezahlen für jeden ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag.

Dieser ist auf CHF 30.-<sup>2</sup> für die Klubs und Vereinigungen festgelegt. Ein Klub muss jedoch ein Minimum von sechs Mitgliederbeiträgen entrichten.

<sup>1</sup> am 19. September 2001 abgeändert

<sup>2</sup> am 25. Oktober 2001 abgeändert (Entscheid der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2000)

Die F.S.B. -Einzelmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 35.-.<sup>3</sup>

Die Junioren bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 20.-.<sup>4</sup>

Alle Mitglieder eines Klubs müssen bei der F.S.B. angemeldet werden.

Davon ausgenommen sind Vereinigungen von Bridgespielern, die einem Klub angehören, der eine andere Tätigkeit als Bridge hat.

Mitglieder eines Klubs, deren Jahresbeitrag bereits von einem anderen Klub der F.S.B. bezahlt wurde, können von der Zahlung eines zweiten Jahresbeitrags befreit werden. Allerdings können sie dann nur die Interklub-Meisterschaften für den Klub bestreiten, der ihren Jahresbeitrag eingezahlt hat.

### **Art. 3.**

**b) Vom "Verantwortlichen Organisator" zu entrichtende Entgelt**

Der "verantwortliche Organisator" für die mit Roten Punkten (P.R.) dotierten "offiziellen", "homologierten" und "regionalen" Wettkämpfe der F.S.B. muss innerhalb von 30 Tagen CHF 5.- pro Turnierteilnehmer überweisen. Sollten über 10% der Turnierteilnehmer Junioren sein, kann dieses Entgelt verringert werden.

Jede Ausnahme zu diesem Prinzip muss vom F.S.B.-Vorstand abgesegnet werden.

### **Art. 4.<sup>5</sup>**

**c) Nenngelder für "offizielle" Wettkämpfe**

Der FSB-Vorstand legt die Nenngelder für die offiziellen Wettkämpfe wie folgt fest:

- a) CHF 60.- pro Team im Open-Cup (Trophée Jean Besse), im Damen-Cup und CHF 40.- pro Team im Cup 2. Serie;
- b) CHF 70.- pro Team für die Meisterschaften Nationalliga A und B;
- c) CHF 50.- pro Team für alle anderen Meisterschafts-Kategorien;
- d) CHF 85.- pro Teilnehmer an der Offenen Schweizer Teammeisterschaft;
- e) CHF 50.- pro Teilnehmer an der Schweizer Mixed-Paarmeisterschaft;
- f) CHF 50.- pro Teilnehmer an der Schweizer Mixed-Teammeisterschaft;
- g) CHF 70.- pro Teilnehmer an der Schweizer Erstserie-Paarmeisterschaft;

---

<sup>3</sup> am 25. Oktober 2001 abgeändert (Entscheid der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2000)

<sup>4</sup> am 25. Oktober 2001 abgeändert (Entscheid der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2000)

<sup>5</sup> am 19. September 2001 abgeändert

- h) CHF 50.- pro Teilnehmer an der Schweizer Zweitserie-Paarmeisterschaft;
- i) CHF 60.- pro Teilnehmer am Festival du Bridge Suisse (eine Mahlzeit inbegriffen);
- j) CHF 12.- pro Teilnehmer am Schweizer Simultanturnier;
- k) CHF 120.- pro Teilnehmer an den Ausscheidungen des „Entraînement National“;
- l) CHF 40.- pro Wochenende und Teilnehmer am Final des „Entraînement National“;
- m) CHF 40.- pro Teilnehmer am „Entraînement National“ für Junioren.

Die von den Teilnehmern zu entrichtenden Nenn gelder bei „homologierten“ Wettkämpfen sollten CHF 30.- pro Durchgang oder Spielabschnitt, den man als Sitzung bezeichnen kann, CHF 30.- nicht übersteigen (Minimum 26 Boards).

Aus zwei Phasen bestehende Wettkämpfe, deren erste eine Ausscheidung darstellt, aus der nur ein Teil des Feldes für die Endphase qualifiziert, sind von der letzteren Bestimmung nicht betroffen.

Falls der „verantwortliche Organisator“ eine wertmässig oder qualitativ aussergewöhnliche Preistafel zusammenstellt, können die Nenn gelder aufgrund eines Antrags erhöht werden. Die Technische Kommission der FSB wird sein Budget begutachten und über die beantragte Erhöhung befinden.

Für alle Sitzungen von mit P.R. und „P.V.“ dotierten Turnieren beträgt das Nenn geld der Junioren Fr. 5.- pro Durchgang.

Um in den Genuss dieses reduzierten Nenn geldes zu kommen, muss der Jugendliche weder F.S.B.-Mitglied sein noch einen „Juniorenausweis“ vorweisen. Ein persönlicher Ausweis reicht.

#### **Art. 5.**

**d) Vergabe von zusätzlichen P.R.**

Die Klubs können am ende jedes Wettkampffjahres (30. Juni) ihren Mitgliedern eine der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Menge von „P.R.“ vergeben, und zwar bis zu 5 „P.R.“ pro Spieler. Der Verband verrechnet dafür Fr. 5.- je „P.R.“.

#### **Art. 6.**

**e) Vergabe von „P.V.“ durch die Vereine**

Die Klubs führen während des ganzen Jahres Buch über die bei ihren internen Wettkämpfen vergebenen „P.V.“.

Für jeden so verteilten „P.V.“ müssen die Klubs dem Verband pro „P.V.“ CHF 0.75 entrichten (d. h. CHF 1.50 pro Spieler und Turnier).

Klubs, die ihre „P.V.“ per 31. Dezember abrechnen, müssen dem Verband eine Akontozahlung leisten. Die endgültige Überweisung muss mit Valuta 30. Juni spätestens am 31. August des darauffolgenden Jahres vorgenommen werden.

**Art. 7.**

**f) An die F.S.B. gehende Protestgebühren.**

Die Protestgebühr für eine Berufung beim „L.B.K.“ beträgt CHF 20.-. Sie muss beim Turnierleiter hinterlegt werden.

Die Protestgebühr für eine Berufung beim „N.B.K.“ beträgt CHF 250.- Sie ist dem F.S.B.-Sekretariat zu überweisen.

Die Kautions für eine an den Vorstand gerichtete Berufung gegen einen in erster Instanz vom Exekutivrat gefällten Entscheid beträgt CHF 250.-.<sup>6</sup>

In alle Fällen wird der Betrag nur dann zurückerstattet, wenn die entsprechende Berufungsinstanz den Protest nicht als leichtsinnig bezeichnet. Andernfalls wird das Geld vom Verband einbehalten.<sup>7</sup>

**Art. 8.**

**g) Zinsen und Bussen**

Die Klubs, Vereine und „verantwortlichen Organisatoren“ sowie die Einzelmitglieder, die ihre in den Bestimmungen zuvor aufgeführten Jahresbeiträge und Gebühren nicht fristgerecht überwiesen haben, erhalten eine Mahnung und eine Zahlungsaufforderung mit einer Frist von 15 Tagen.

Jenseits dieser Frist wird eine Busse in der Höhe von 10% des geschuldeten Betrags fällig. Die Minimalbusse beträgt CHF 20.-.

Die Teilnahmegebühr für Offizielle F.S.B.-Wettkämpfe muss mit der Anmeldung überwiesen werden.

**Art. 9.**

**h) Renditen des Vermögens**

Das F.S.B.-Vermögen muss vor allem mit Rücksicht auf Sicherheit investiert werden. Die Rendite ist ein zweitrangiges Kriterium.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden die verfügbaren Mittel (neue flüssige und terminierte Mittel) werden so investiert, dass sich langfristig das F.S.B.-Vermögen folgendermassen aufteilt:

- a) 2/3 in Schweizer Obligationen oder ähnlichen Titeln;
- b) 1/3 in Obligationen und Titeln in Schweizer Franken ausländischer Organisationen.

---

<sup>6</sup> am 19. September 2001 abgeändert

<sup>7</sup> am 19. September 2001 abgeändert

- Art. 10.**
- i) **Materialverkauf** Die Einnahmen aus dem Verkauf von F.S.B. eigenem Material stehen dem Verband zu.
- Art. 11.**
- j) **“Sponsoring”,  
Schenkungen und  
andere Geschenke** Der Ertrag aus Sponsoring, Zuwendungen und anderen vom Vorstand angenommenen Geschenken steht der F.S.B. zu.
- Art. 12.**
- k) **Andere Einnahmen** Die F.S.B.-Generalversammlung kann entscheiden, ob und in welchem Ausmass der Verband andere als die oben erwähnten Einnahmen einziehen kann.

## **TEIL II. DIE F.S.B.-BUCHHALTUNG.**

- Art. 13.**
- Der Kassier** Der Kassier ist für die Finanzen des Verbands verantwortlich.  
Der Kassier gibt allen zuständigen Instanzen Anweisungen zum Zeitpunkt und den Modalitäten der Einreichung von Kreditanträgen, Abrechnungen und den zu tätigen Zahlungen.
- Art. 14.**
- Geschäftsjahr** Das F.S.B.-Geschäftsjahr geht vom 1. Mai bis zum 30. April jedes Jahres.  
Im April gibt der Exekutivrat dem Kassier die Budgetpositionen bekannt, die im kommenden Jahr wesentliche Änderungen erfahren könnten.  
Im Mai legt der Kassier dem Vorstand die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahrs sowie ein Budget für das folgende Geschäftsjahr vor.  
Im Juni werden die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahrs und das Budget des folgenden Geschäftsjahrs der F.S.B.-Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt.
- Art. 15.**
- Aufgaben des Kassiers** Im Oktober fordert der Kassier die Klubs, Vereinigungen und Einzelmitglieder auf, die ihre Jahresbeiträge noch nicht beglichen haben, ihm bis 31 Dezember die Liste ihrer Mitglieder zukommen zu lassen und die ausstehenden Beiträge bis spätestens 28. Februar zu bezahlen.

Bis zum 30. Juni werden die Klubs, Vereinigungen und Einzelmitglieder eingeladen, ihre Mutationen (Eintritte, Austritte) bekanntzugeben.

Einzig die fristgemäss eingereichten Korrekturlisten werden für das neue Wettkampfsjahr und für die Aktualisierung des Jahrbuchs („Annuaire“) des Schweizer Bridge berücksichtigt.

Für Neumitglieder, die während des Jahres aufgenommen werden, ist der Jahresbeitrag am Tag der Aufnahme fällig. Es gibt keine pro rata Zahlungen. Alle Jahresbeiträge decken die Zeitspanne vom 1. Mai bis zum 30. April ab.

### **TEIL III. VERGÜTUNGEN.**

#### **Art. 16.**

##### **Grundsätzliches**

Die F.S.B. vergütet folgendes:

- a) Entschädigungen für Vorstands- und Exekutivratsmitglieder;
- b) Organisationsentgelt;
- c) Spesen der Nationalteam-Mitglieder;
- d) andere Zuschüsse.

#### **Abschnitt A. Entschädigungen für Vorstands- und Exekutivratsmitglieder.**

#### **Art. 17.**

##### **Vergütung der effektiven Spesen**

Die F.S.B. anerkennt aufgrund einer Liste geleisteter Dienstleistungen und Belege<sup>8</sup> die Rückerstattung effektiver Spesen sowie folgende Zuschüsse:

- a) bei der Teilnahme an Vorstands- oder Exekutivratssitzungen entspricht die Entschädigung dem Bahnbillet 1. Klasse + einem Sitzungsgeld von CHF 50.-;<sup>9</sup>
- b) Bürospesen, Porti usw. der Vorstands- und Generalsekretariats-Mitglieder werden gegen Belege übernommen.

Die Zeitschriften „Le Bridgeur“ und „Bridge-Magazine“<sup>10</sup> werden dem Vorstand gratis verteilt.

Der Exekutivrat ist berechtigt, von Fall zu Fall weitere Vergütungen vorzunehmen.

---

<sup>8</sup> am 25. Oktober 2000 abgeändert

<sup>9</sup> am 25. Oktober 2000 abgeändert

<sup>10</sup> am 25. Oktober 2000 abgeändert

## Abschnitt B. Organisationsentgelt.

### Art. 18.

#### F.S.B.-Turniere: Organisation und Leitung

Die F.S.B. entlohnt die Organisation und Leitung offizieller Wettkämpfe wie folgt.

Diese Höchstskala ist auch für das Entgelt gültig, das der verantwortliche Organisator eines Homologierten Turniers dem Turnierleiter entrichtet.

Sie berücksichtigt einerseits die Kategorie des Turnierleiters und andererseits die Teilnehmerzahl.

Die hiernach aufgeführten Beträge verstehen sich pro Durchgang.

|                        | Nationale TL  | Offizielle TL    |
|------------------------|---|------------------|
| a) bis 25 Tische:      | CHF 350.-   | CHF 250.-;       |
| b) 26 bis 40 Tische    | CHF 375.-   | CHF 275.-;       |
| c) 41 bis 49 Tische    | CHF 400.-   | (nicht erlaubt); |
| d) 50 Tische und mehr: | nach Übereinkunft mit dem Organisator (z.B. Internationale Wochen von Crans-sur-Sierre und St. Moritz). |                  |

Für die Reisespesen werden CHF 0.60 pro km mit dem Auto oder das Bahnbillet 1. Klasse (die günstigere beider Lösungen) vergütet.

Für Essen und Getränke wird eine Pauschale von CHF 40.- pro Sitzung vergütet.

Allfällige Hotelpesen werden bis zu CHF 120.- pro Nacht (ausnahmsweise CHF 150.-, wenn es die Umstände rechtfertigen).

## Abschnitt C. Entschädigungen für die Nationalteams.

### Art. 19.

#### Zuwendungen für die Nationalteams

Prinzipiell gehen bei folgenden offiziellen internationalen Meisterschaften alle effektiven Spesen (gegen Belege) der einem Nationalteam angehörenden Spieler, Kapitäne und Scorer zu Lasten der F.S.B.

- a) Nenngelder;
- b) Reise- und Aufenthaltsspesen;
  - aa) falls die Reise per Bahn erfolgt: Bahnbillet 1. Klasse bei einer Reise von weniger als 600 km in direkter Linie;
  - bb) falls ein Flug gewählt wird: Flugbillet „Economy class“ für die längeren Reisen;
  - cc) Wird mit dem Auto gereist: CHF 0.50 pro km;
  - dd) Hotelpesen werden bis zu einem Maximum von CHF 200.- pro Nacht vergütet;

Für Trainings werden lediglich die Reisespesen übernommen, vorausgesetzt der Anlass wurde von der Selektions-Kommission genehmigt.

Das Total der Entschädigungen kann CHF 3'000.- pro Person nicht überschreiten (Reise inbegriffen).

Der Exekutivrat kann im voraus und von Fall zu Fall Leistungsprämien jenen Spielern zusprechen, die sich bei internationalen Meisterschaften ausgezeichnet haben.

c) Junioren:

Der Exekutivrat entscheidet im voraus und von Fall zu Fall;

um Aufenthaltsentschädigungen festzulegen, geht man vom Preis des Camps aus, das üblicherweise bei solchen Wettkämpfen organisiert wird;

die Entschädigungen für Juniorenteams gehen zu Lasten des F.S.B.-Junioren-Fonds;

d) Internationale Paarmeisterschaften und Europacup-Teilnahme:

der Exekutivrat entscheidet von Fall zu Fall über die Anzahl Paare, die in den Genuss von Vergütungen kommen. Im Prinzip bezahlt die F.S.B. ausser dem Nenngeld einen Betrag von CHF 100.- pro Spieler und Tag.

**Art. 20.**

**Kaution für Selektions-Teilnehmer**

Die F.S.B. veranstaltet Ausscheidungswettkämpfe, um die Auswahlteams festzulegen, die die Schweiz bei internationalen Teammeisterschaften vertreten werden.

Alle Spieler, die an den Selektionswettkämpfen teilnehmen, müssen sich verpflichten, im Fall einer Qualifikation, am internationalen Wettkampf teilzunehmen.

Diesbezüglich muss jedes teilnehmende Team eine Kaution in der Höhe von CHF 500.- pro Spieler (Junioren: CHF 100.-) hinterlegen.

Die Kaution wird den ausgeschiedenen Spielern am Ende der Selektion und den qualifizierten am Ende des internationalen Wettkampfes zurückerstattet.

**Abschnitt D. Andere Zuschüsse.**

**Art. 21.**

**Finanzielle Unterstützung für lokale Organisationen**

Lokale Organisationen können nach Anhörung des zuständigen regionalen Delegierten Zuschüsse erhalten, wenn eine Förderungsaktion zugunsten des Bridge in der Region stattfindet.

Diese Aktionen sind dafür bestimmt, der F.S.B. neue Mitglieder zu gewinnen.

Nach Anhörung des regionalen Delegierten können den Klubs für neue Räumlichkeiten und Mobiliar auch Darlehen mit Vorzugsverzinsung und Amortisation mit jährlichen Rückzahlungen innerhalb von höchstens fünf Jahren gewährt werden.

**Art. 22.**

**Weitere Zahlungen**

Das Entgelt für Arbeiten, die ausserhalb des F.S.B.-Generalsekretariats erledigt werden, wird vom Exekutivrat bestimmt.

**TEIL IV. VARIA.**

**Art. 23.**

**In Kraft treten**

Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft.

**Art. 24.**

**Verteilung**

Das vorliegende Reglement wird allen Interessenten verteilt und auf der Internet-Seite der F.S.B. zugänglich gemacht.

**Art. 25.**

**Genehmigung**

Dieses Reglement wurde am 27. Mai 1992 vom F.S.B.-Vorstand genehmigt und am 26. Juni 1993, 31. August 1994, 25. Oktober 2000, sowie am 19. September 2001 abgeändert.

Bern, den 19. September 2001

**Der Präsident**

**Die Generalsekretärin**

Roberto Valsangiacomo

Rita Mucha